

Landratsamt München - Frankenthaler Str. 5-9 - 81539 München,

Bauen

Stadt Unterschleißheim Rathausplatz 1 85716 Unterschleißheim

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

29.10.2019

Unser Zeichen:

4.1-0036/2019/BL

München.

Unterschieißheim 14.11.2019

Auskunft erteilt:

E-Malt

089 6221-2571 Tei.:

Zimmer-Nr.:

089 6221-442571 Fax

F 1.04

Vollzug der Baugesetze; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren

1.	Verfahren der Stadt Unterschleißheim								
	Bebauungsplan Nr. 129 c l								
· .	für das Gebiet Riedmoos, Torfstecherweg (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 c)								
	in der Fassung vom 16.09.2019								
	emeute Trägerbeteiligung im beschleunigten Verfahren								
	Schlusstermin für Stellungnahme: 12.12.2019								
2.	Stellungnahme des Landratsamtes München								
2.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen								
2.2	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes								

- 2 -

	Einwendungen
	Rechtsgrundlegen
_	Translating and agent
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
×	Sonstige fachliche informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
,	 Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit sollte es bei Ziffer A.1 3.1 und A.1 3.2 "max. zulässige Grundfläche bzw. max. zulässige Wandhöhe" lauten (beschisen aber nicht in Satzung eingearbeitet).
	 Bei Ziffer A.2 1.1 ist der letzte Satz ("Ansonsten ist dieser Grünordnungs- plan") herauszunehmen, da dieser zu Missverständnissen führen kann. D vortlagende Änderungsbebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren na § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Änderungsbereich sind deshalb keine Au gleichsflächen nachzuweisen (vgl. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).
	 Bei Ziffer A.2 2.2 muss es im Satz 1 richtig "Einzelhaus" und im Satz 2 "§14 Abs. 1 BauNVO" lauten.
	4. Für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf die zulässige Grundfläch um 50 % überschritten werden. Nach unserer Auffassung reicht diese Überschreitungsregelung aber im vorliegenden Fall nicht aus. Zu den Anlagen na § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO zählen Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten, alle Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (z. B. Gartengerätehäuschen, Mitterhalb der Erdoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird. Nach Festsetzung A 2 3.8 sind aber bereits max. 40 qm für Gerätehäufund eine Nebenanlage für Pooltechnik zulässig. Für die nach Festsetzung A 3.7 erforderlichen Stellplätze (1 Garage/Carport pro Wohneinheit und 1 Besicherstellplatz pro "Wohneinheit) wäre dann nur noch eine Grundfläche von die überschreitungsregelung noch mals zu überprüfen und anzupassen.
	5. Die Festsetzung A 2 3.8 trifft u. a. auch Regelungen für Nebenanlagen für P technik. In der Satzung sind jedoch bisher keine Regelungen für etwaige Schwimmbecken enthalten. Vorsorgilch weisen wir darauf hin, dass private Schwimmbecken außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur zuge lassen werden können, wenn es sich um Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO handelt (vgl. § 23 Abs. 5 BauNVO), ansonsten müsste für diese Schwimmbecken auch eine eigene überbaubare Grundstücksfläche festges werden oder sie wären nur innerhalb des Bauraumes für das Hauptgebäude läselg.

- 3 -

mittlung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO mitgerechnet.

Erfüllt das Schwimmbecken nicht die Funktion einer Nebenanlage, dann wäre das Schwimmbecken bei der festgesetzten zulässigen Grundfläche (Ziffer A 13.1 108 qm) nach § 19 Abs. 2 BauNVO zu berücksichtigen. Wir empfehlen der Stadt die Festsetzungen diesbezüglich nochmals zu überprüfen und zu überarbeiten. Auf die Änderungsbebauungspläne Nr. 129A/I und 129A/II wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen, auch hier wurden Regelungen für Schwimmbecken getroffen.

- 6. Außerdem sollte der Klammerzusatz "Gerätehäuser" in Ziffer A 2 3.8 nochmals überprüft werden. Aus der Festsetzung muss widerspruchsfrei erkennbar sein, für welche Nebenanlagen im Einzelnen die Festsetzungen zur Größe usw. gelten sollen und ob unabhängig davon noch weitere Nebenanlagen wie z. B. Schwimmbecken, Mülltonnenhäuschen usw. zulässig sind; gegebenenfalls müsste auch die Formulierung in Festsetzung A 2 7.1 angepasst werden.
- 7. Der Verwels auf Ziffer A 2 3.5 in Festsetzung A 2 7.2 ist nicht nachvollziehbar. Ziffer A 2 3.5 enthält für Balkone, Logglen, Erker und Vordächer lediglich eine Überschreitungsregelung bzgl. der Baugrenzen und keine Festsetzung hinsichtlich von Flächen. Bei einer überdachten Pergola handelt es sich u. E. um eine Nebenanlage nach § 14 BauNVQ. Nebenanlagen werden grundsätzlich bei der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVQ mitgerechnet.
- Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 129 c für das Grundstück Flurnummer 829/5. Dieser Änderungsbebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. 129 c/1, Den Verfahrensunterlagen wurde aber nunmehr ein Grünordnungsplan mit Fassungsdatum 16.09.2019 beigegeben, der den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes umfasst und auch als Grünordnungsplan Nr. 129 c bezeichnet wird. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit und um Widersprüchlichkeiten in den Verfahrensunterlagen zu vermelden, kann in der Planzeichnung des Grünordnungsplanes, wie im Änderungsbebauungsplan, jedoch nur der Geitungsbereich der Änderung (vgl. Planzeichen A.1 1.1) zu Grunde gelegt werden. Auch aus der Bezeichnung muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich hierbei um den Grünordnungsplan für die Änderung handelt. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfehlen wir der Stadt im vorliegenden Fall keinen eigenständigen Grünordnungsplan aufzustellen, sondern diesen in die Planzeichnung des Änderungsbebauungsplanes zu integrieren und die Planzeichen hierfür in die Satzung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Nachdem außerhalb des Bauraumes auch Vorbauten, Nebenanlagen, Stellplätze usw. zulässig sind, solite noch eine Festsetzung aufgenommen werden, dass diese Anlagen auch innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind, da ansonsten ein Widerspruch in den Festsetzungen bestehen würde.

Außerung.				nsschutzes en	
		•			
Gez.				 	
Y			·		

WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München Stadt Unterschleißheim Postfach 85702 Unterschleißheim

ihre Nachricht 04.11.2019 Unser Zeichen 2_AL-4622-ML 29-25870/2019

Bearbeitung +49 (89) 21233-2620

Datum 04.11.2019

Bebauungspläne Unterschleißheim Bebauungsplan Nr. 129 c I "Torfstecherweg"; Beteiligung der TöB gem. § 3 Abs. 2 i.V. m. § 13 a + 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Unsere Stellungnahme vom 27.06.2019 wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 16.09.2019 gewürdigt. Der Bauausschuss fasste den Entschluss, die enthaltenen Änderungen nicht zu übernehmen, da diese vor allem redaktionelle Änderungen darstellten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stellt insbesondere der Punkt 6 unserer genannten Stellungnahme jedoch keine redaktionelle Anmerkung oder geringfügige inhaltliche Änderung dar.

Wir verweisen daher weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 27.06.2019, verstehen, jedoch, dass der dem Bebauungsplan zum Teil zugrundeliegende Grünordungsplan nicht geändert wird.

Eine zeichnerische Darstellung der Flächen, welche für die konzeptionelle Beseiti-



gung des Niederschlagswassers nötig sind, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht dennoch nötig.

Das Landratsamt München erhält eine Kopie dieses Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen



Baurat

Von:

Gesendet:

An: Betreff: ⊉telekom.de Dienstag, 12. November 2019 14:43

AW: Bebauungsplan Nr. 129 c I "Torfstecherweg"; Beteiligung der Töß gem. § 3 Abs. 2 i.V. m. § 13 a + 13 BauGB,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Unterlagen und für die weitere Beteiligung an dem Verfahren.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Die Beschlussfassung vom 16.09.2019 haben wir zur Kenntnis genommen. Inhaltlich hat sich an der Stellungnahme der Telekom – Schreiben vom 08.02.2019 – nichts geändert. Diese Stellungnahme (mit Anlagen) gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 25 FRef PPB L Projekte/Wegesicherung

Dingolfinger Straße 1-15, 81673 München

Festnetz: +49 089 54 550-7371 Mobil: +49 0160 8846929

E-Mail:

www.telekom.ae

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Von:

Gesendet: Montag, 4. November 2019 12:27

An: Bauleitplanung-Unterschleissheim <bauleitplanung@ush.bayern.de>

Cc: Wasserwirtschaftsamt München <poststelle@wwa-m.bayern.de>; Vermessungsamt München (poststelle@va-m.bayern.de) <poststelle@va-m.bayern.de>; FMB T NL Süd PTI25 FS <T_NL_Sued_PTI25_FS@telekom.de>; bbb-muenchen@telekom.de; Deutsche Bahn AG Immobilien Region Süd (ktb.muenchen@deutschebahn.com) <ktb.muenchen@deutschebahn.com>; Stadtwerke München <stellungnahmen@swm.de>; Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (bauleitplanung@muenchen.ihk.de)

<b

Betreff: Bebauungsplan Nr. 129 c! "Torfstecherweg"; Beteiligung der Töß gem. § 3 Abs. 2 i.V. m. § 13 a + 13 BauGB,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 die Stellungnahmen aus dem vorangegangenen Verfahrensschritt des BP Nr. 129 c I beschlussmäßig behandelt.

Umweltrelevante Stellungnahmen der letzten Auslegung:

Das Landratsamt München weist darauf hin, dass zweifelsfrei hervorgehen muss, dass es sich hierbei um eine Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplan handelt, der innerhalb seines Geltungsbereichs den rechtkräftigen Bebauungsplan ersetzt, damit der bestehende Grünordnungsplan auch für die Änderung herangezogen werden kann.

Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahme liegt die Stellungnahme der Abteilung für Immissionsschutz vor. Hier wird auf die Geruchsemmissionen der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe verwiesen.

Des Weiteren hat die Abteilung für Grünordnung positiv bewertet, dass die Baumkronen in realistischer Größe eingetragen wurden. Jedoch wird betont, dass auch in dieser Teiländerung darauf hingewiesen werden sollte, dass alle vier dargestellten Bäume im weiterhin gültigen Grünordnungsplan 129 c als zu erhalten festgesetzt sind.

Das Wasserwirtschaftsamt erklärt in seiner Stellungnahme vom 27.06.2019 unter Berücksichtigung der eingereichten Anmerkungen, mit den Regelungen des Bebauungsplanes, bzw. den geltenden Regelungen des Grünordnungsplans sein Einverständnis aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Weiterhin weisen sie daraufhin, dass im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB die Aufstellung eines Grünordnungsplanes bzw. eines Umweltberichtes nicht notwendig ist. Da es sich um die Änderung eines Flurstücks in einem bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, sei ein Regelverfahren unverhältnismäßig.

Ohne Änderung des Bebauungsplanes wäre der Grünordnungsplan in seiner derzeitigen Fassung weiterhin gültig, auch wenn sich die verschiedenen Bezeichnungen oder Formulierungen inzwischen geändert haben.

Die Telekom weist darauf hin, dass bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden ist und derzeit Änderungen, Baumaßnahmen oder Planungen zu Baumaßnahmen nicht vorgesehen sind. Weiter wird nur darum gebeten, dass bei Baumaßnahmen der Beginn und der Ablauf der Maßnahmen frühestmöglich mitgeteilt wird.

Die Deutsche Bahn verweist, dass das Betreten von Bahnanlagen grundsätzlich untersagt ist und im Einzelfall einer Genehmigung bedarf. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen neben betroffenen Leitungen und Kanäle auch sicherheitsrelevante Auflagen zur Vermeidung von Gefahren aus und für den Bahnbetrieb zu beachten sind.

Der Bebauungsplan Nr. 129 c in der Fassung vom 16.09.2019 liegt einschließlich Begründung und der in der letzten Auslegung eingereichten umweltrelevanten Stellungnahmen, zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 08.11.2019 bis 12.12.2019

bei der Stadt Unterschleißheim, im Geschäftsbereich Bauleitplanung, Bauverwaltung, Umwelt (1 Stock), Valerystr. 1, 85716 Unterschleißheim während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. .

Wir bitten um Stellungnahme zum beiliegenden Planentwurf bis zum12.12.2019 soweit Ihre Belange berührt sind. Die Unterlagen können ab dem 08.11.2019 auch auf unserer Homepage unter www.unterschleissheim.de eingesehen werden. Auf die Richtlinie zum Datenschutz der Stadt Unterschleißheim www.unterschleissheim.de/datenschutz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen Stadt Unterschleißheim

manen - Bauen - Umwelt Bauverwaltung / Bauanträge

Sie erreichen mich direkt per: Telefon: +49 (0)89 3 10 09 - 125

Telefax: +49 (0)89 3 10 09 - 299 125 od. 259

E-Mail:

bauantrag@ush.bayern.ge bauunterlagen@ush.bayern.de Bauleitplanung@ush.bayern.de

Besucheradresse Bauamt: Valerystraße 1!

Stadt Unterschleißheim · Rathausplatz 1 · 85716 Unterschleißheim E-Mail: stadt@ush.bayern.de · Internet: www.unterschleissheim.de

Facebook: www.facebook.com/Unterschleissheim.de

Servicezeiten: Mo., Di., Mi. und Fr. von 08.00 - 12.30 Uhr Do. von 14.00 - 18.00 Uhr · Terminvereinbarung mögl.

Unsere Partner sind: $\underline{www.forum\text{-}unterschleissheim.de} \cdot \underline{www.aquariush.de}$

www.gtuag.de · www.icu-net.de · www.nordallianz.de

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Anlagen:

planauskunft@swm.de

Mittwoch, 4. Dezember 2019 10:35

Auskunftsfall 0194427, Unterschleißheim, Torfstecherweg 11,

Unterschleißheim/829/5: Dokumente

archive6114990396167383585.zip

Sehr geehrte Damen und Herren.

herzlichen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren. Von der Aufstellung haben wir ohne Einwände Kenntnis genommen.

Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich von den SWM keine Versorgungsanlagen. Schalten Sie uns jedoch bitte weiterhin in das Verfahren mit ein.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Tel.: 089/2361-3397 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Netzsteuerung Öffentlich-rechtliche Verfahren Telefon: +49 89 2361-3397

www.swm-infrastruktur.de

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München; Sitz: München; Registergericht: Amtsgericht München HRA 105 947; Persönlich haftende Gesellschafterin: SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH; Sitz: München; Registergericht: Amtsgericht München HRB 227 822; Geschäftsführung: (

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so bitten wir Sie, hierüber den Absender zu informieren. Weiterhin ersuchen wir Sie, die E-Mail zu löschen. Es ist nicht zulässig, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

Handwerkskammer für München und Oberbayern - Postfach 34 01 38 - 80098 München

Landespolitik Kommunalpolitik Verkehr

Stadt Unterschleißheim

Rathausplatz 1 85716 Unterschleißheim

Bebauungsplan Nr. 129c i "Torfstecherweg"; Betelligung der TöB gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a + 13 BauGB

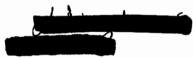
11. Dezember 2019



die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die sich im Verfahrensverlauf erbrachten Änderungen sind auch Sicht der Handwerkskarnmer für München und Oberbayern nicht weiter von Belang. Es bestehen weiterhin keine Anmerkungen oder Einwände zu o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Referentin

Ihr Zeichen: Unser Zeichen:

Ansprechpartner.

Telefon 089 5119-217 Telefax 089 5119-305

Handwerkskammer für München und Oberbayern Max-Joseph-Straße 4 80333 München

info@hwk-muenchen.de www.hwk-muenchen.de

Präsident:

Dipl.-ing.

Hauptgeschäftsführer:

Münchner Bank BLZ 701 900 00 Konto 0 500 102 270 IBAN DE38 7019 0000 0500 1022 70 BIC (Swift-Code) GENODEF1M01

+++ Der Werbemittelshop der Imagekampagne. Reinklicken, individuell gestalten und nach Bedarf bestellen. www.werbemittel.handwerk.de +++ DAS HAN≣)WERK

Von:

Gesendet:

An:

Donnerstag, 14. November 2019 11:13

leitplanung-Unterschleissheim;

Cc:

Betreff:

Stellungnahme zu Nr. 129 c I Bebauungsplan Torfstecherweg



Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegenden Planung können wir i. S. d. § 5 BauNVO zustimmen. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern Max-Joseph-Straße 2 80333 München Tel: 089-5116-1704

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbavern · 80534 München

Stadt Unterschleißheim Rathausplatz 1 85716 Unterschleißheim

per E-Mail: stadt@ush.bayern.de; bauleitplanung@ush.bayern.de

Stadt Unterschleißheim, Landkreis München; Bebauungsplan Nr. 129 c/1 "Torfstecherweg"; Verfahren nach § 13a BauGB (erneute Beteiligung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zu o.g. Bauleitplanung mit dem Schreiben vom 14.06.2019 bereits eine grundsätzlich positive Stellungnahme abgegeben. Seither vorgenommene Änderungen geben keinen Anlass von diesem Bewertungsergebnis abzurücken.

Die o.g. Bauleitplanung ist aus landesplanerischer Sicht als raumverträglich einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München U4/U5 Lehel Tram 16/19 Maxmonument Telefon Vermittlung +49 89 2176-0

+49 89 2176-2914

Telefax

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de

